



Oberösterreichischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten  
4021 Linz • Landhausplatz 1

## **Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

**"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen"**

**COM(2016) 466 final vom 13. Juli 2016**

### **I. Ergebnis**

Das gegenständliche Vorhaben verletzt in einigen Teilen sowohl das Subsidiaritäts- als auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip und steht in einem Spannungsverhältnis zu den Grundrechten auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 47 EU-Grundrechtecharta.

### **II. Analyse**

1. Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3 des Verordnungsvorschlags verpflichten die Asylbehörden der Mitgliedstaaten - und dazu zählen gemäß Art. 2 Z 16 auch die Verwaltungsgerichte -, sich bei der Beurteilung verschiedener Fragen auf die Analyse der EU-Asylagentur zu stützen. So muss etwa die Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller auf internationalen Schutz eine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden oder ob er Zugang zu Schutz vor Verfolgung in einem Teil des Herkunftslands hat, zwingend die Ansicht der EU-Asylagentur berücksichtigt werden. Auch die Erläuterungen, die explizit von einer diesbezüglichen Verpflichtung der Asylbehörden

sprechen und die eine Konvergenz bei Asylentscheidungen in der gesamten Europäischen Union als Ziel nennen, machen klar, dass es sich bei den Analysen der EU-Asylagentur nicht bloß um Entscheidungshilfen, sondern um tatsächliche Vorgaben für die nationalen Behörden und Gerichte handelt.

2. Art. 4 Abs. 5 normiert, dass, wenn Aspekte der Aussagen des Antragstellers nicht durch Unterlagen oder andere Beweismittel belegt sind, von den nationalen Asylbehörden für diese Aspekte keine zusätzlichen Beweismittel verlangt werden dürfen, sofern sich unter anderem der Antragsteller offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen. Damit wird letztlich den mitgliedstaatlichen Asylbehörden das Abstellen auf weitere Beweismittel untersagt.
3. Art. 8 Abs. 2 sieht vor, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern er sicher und legal in einen Teil seines Herkunftslands reisen und dort zugelassen werden kann. Die Verfügbarkeit eines internen Schutzes darf jedoch von den nationalen Asylbehörden erst dann geprüft werden, nachdem die Asylbehörde festgestellt hat, dass die Anerkennungskriterien im Übrigen erfüllt wären. Dies bedeutet in der Praxis, dass zuerst das gesamte Asylverfahren durchgeführt werden muss, bevor überhaupt die - letztlich entscheidende - Möglichkeit eines internen Schutzes im Heimatland geprüft werden darf.
4. Die zitierten Vorschriften schränken somit die Handlungsmöglichkeiten der mitgliedstaatlichen Asylbehörden - und damit auch der Gerichte - gravierend ein und stehen daher in einem Spannungsverhältnis zu europäischen Grundrechten. Sowohl das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK als auch das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 47 EU-Grundrechtecharta sehen eine strenge Unabhängigkeit der Gerichte vor. Ein unabhängiges Gericht liegt demnach nur dann vor, wenn es volle Kognitionsbefugnis hat; das heißt, um den Anforderungen des Art. 6 EMRK zu entsprechen, muss ein Tribunal alle Sach- und Rechtsfragen prüfen können, die für den Rechtsstreit maßgeblich sind (EGMR 17.12.1997, Bsw20641/92, Terra Woningen). Die zitierten Vorschriften des Verordnungsvorschlags beinhalten Beweisverwertungsverbote und Einschränkungen der Kognitionsbefugnis. Das dem Recht auf ein faires Verfahren innewohnende Recht auf freie Beweiswürdigung würde dadurch ebenso verletzt werden wie die grundrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Gerichte. Die Verpflichtung zur Übernahme der Positionen einer anderen Einrichtung beeinträchtigt diese Unabhängigkeit und gefährdet die Weisungsfreiheit gerichtlicher Einrichtungen. Gleiches gilt für das Verbot der Verwendung zusätzlicher Beweismittel; derartige Beweisregeln stehen der umfassenden Prüfung eines Falls entgegen und widersprechen ebenso den genannten Grundrechten.
5. Die dargestellten Normen verstoßen aber auch gegen die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 Abs. 3 und 4 EUV: Die grundrechtlich geschützte freie Entscheidungsfindung der Gerichte ist ein Bereich, der nicht durch die Einführung neuer Regeln eingeschränkt werden darf. Wenn die Europäische Union nun plant, Beschränkungen einzuführen, dann tut sie dies in einem Bereich, in dem eine unionsweise Regelung jedenfalls nicht notwendig und wie dargestellt wohl auch nicht zulässig ist. Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist wiederum darin zu sehen, dass zur Erreichung

des Ziels einer stärkeren Konvergenz von Asylentscheidungen in der gesamten Union nicht zwingend die Bindung der Gerichte an die Einschätzungen anderer Stellen oder besondere Beweisregeln eingeführt werden müssen. Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen gehen daher über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

### **III. Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der geprüfte Verordnungsvorschlag Einschränkungen der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der mitgliedstaatlichen Asylbehörden - und damit auch der mitgliedstaatlichen Gerichte - enthält, welche dadurch den Grundsatz der vollen Prüfungsbefugnis der Gerichte sowie gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung verstoßen. Aus diesem Grund steht der Verordnungsvorschlag in einem Spannungsverhältnis zu den Grundrechten auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 47 EU-Grundrechtecharta. Überdies wohnt diesen Bestimmungen eine Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 und 4 EUV inne.

### **IV. Weitere Behandlung**

Der Bundesrat wird gebeten, diese Ausführungen zu berücksichtigen und eine Mitteilung gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG zum gegenständlichen EU-Vorhaben zu beschließen.